

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 07.11.2024 über Gebühren und Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Wattens, kundgemacht am 14.11.2022, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt 6,93 Euro je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt 2,76 Euro je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Wattens, kundgemacht am 14.11.2022, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt 1,91 Euro je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt 1,24 Euro je m³ Wasserverbrauch.

3. Die Zählergebühr beträgt vierteljährlich für

3 m ³ Wasserzähler	3,61 Euro
7 m ³ Wasserzähler	4,24 Euro
20 m ³ Wasserzähler	6,66 Euro
80 m ³ Wasserzähler	25,17 Euro
100 m ³ Wasserzähler	27,90 Euro
50 m ³ Verbundzähler	40,59 Euro
80 m ³ Verbundzähler	40,59 Euro
50 m ³ Verbundzähler mit Impulsgeber	51,62 Euro
80 m ³ Verbundzähler mit Impulsgeber	51,62 Euro
3 m ³ mit Impulsgeber	14,63 Euro
7 m ³ mit Impulsgeber	15,26 Euro
20 m ³ mit Impulsgeber	17,69 Euro
80 m ³ mit Impulsgeber	36,19 Euro
100 m ³ mit Impulsgeber	38,92 Euro

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Wattens, kundgemacht am 17.11.2021, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt jährlich:

für Haushalt pro Person	27,15 Euro / = 100 %
für sonstige Gebührenpflichtige	65,16 Euro / = 100 %

2. Für die weitere Gebühr nach § 5 Abs. 2 der Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Wattens gelten nachstehende Gebührensätze:

Die weitere Gebühr beträgt

- a) für Restmüll 0,51 Euro pro kg
- b) für Bioabfall 0,23 Euro pro kg

Weitere Tarife:

- a) für reinen Bauschutt je m³ 20,- Euro
bis zur Höchstmenge von 2 m³ pro Jahr

- b) für PKW-Reifen
2,20 Euro pro Reifen ohne Felge
3,70 Euro pro Reifen mit Felge

- c) Nachkauf von Restmüllsäcken 60 Liter ... 4,61 Euro
- d) für Sperrmüll..... 0,38 Euro pro kg

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Wattens, kundgemacht am 14.11.2022, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 87,- Euro.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 beträgt 187,- Euro. Der erhöhte Steuersatz nach § 2 Abs. 2 beträgt somit jährlich 187,- Euro.
3. Der verminderte Steuersatz nach § 4 Abs. 1 beträgt 44,- Euro. Der verminderte Steuersatz nach § 4 Abs. 2 beträgt 85,- Euro.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens über Gebühren und Indexanpassungen vom 09.11.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

MMag. Lukas Schmied

Angeschlagen am: 08.11.2024
Abzunehmen am: 25.11.2024
Abgenommen am :



Dieses Dokument wurde von MMag. Lukas Schmied elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter <http://www.wattens.com/Amtssignatur>
Signatur aufgebracht am 08.11.2024